

Zuwanderung, Einwanderung und Rückwanderung in den Datensätzen des FDZ-RV*

Tatjana Mika

Deutsche Rentenversicherung Bund, FDZ-RV Berlin

Einleitung

Migration während des Erwerbslebens hinterlässt Spuren in den Datensätzen der gesetzlichen Rentenversicherung. Ein Fünftel der Rentenzugänge im *Scientific Use File* Rentenzugang 2003 weist mindestens ein Merkmal auf, das auf Migration im Verlauf des darin dokumentierten Erwerbslebens hinweist. Die Biografien hinter diesen Daten sind dabei allerdings unterschiedlich stark durch die Erwerbstätigkeit in mehr als einem Land geprägt. Deshalb sollten sie auf keinen Fall in einer Kategorie zusammengefasst oder pauschal aus der Analyse ausgeschlossen werden. Ein großer Teil der Personen mit Migrationshintergrund ist durch die deutsche Staatsbürgerschaft oder den langjährigen Aufenthalt in Deutschland Teil der deutschen Gesellschaft. Aufgrund der Besonderheit von migrationsgeprägten Lebensläufen könnte allerdings die Analyse der Daten durch ihren ungeprüften Einschluss verfälscht werden. Deshalb sollte je nach wissenschaftlicher Fragestellung in Bezug auf die Migrationsmerkmale über den Zuschnitt des Samples entschieden werden.

Bei der Entscheidung über den Zuschnitt des Samples für die Analyse des Rentenzugangs und auch des Rentenbestandes ist es wesentlich, die verschiedenen demografischen Hintergründe der Zuwanderung nach Deutschland zu unterscheiden. Zunächst ist zu ermitteln, welche Zuwanderer tatsächlich in Deutschland geblieben und daher bei Analysen des Rentenzugangs als Teil der deutschen Gesellschaft einzubeziehen sind. Andererseits muss ermittelt werden, wie viele Rück- und Auswander/innen Deutschland verlassen haben. Des Weiteren unterscheiden sich die Gruppen nach ihren rentenrechtlichen Ansprüchen deutlich vom Rest der Bevölkerung. Die versicherte Person hat durch ihren Migrationshintergrund aus dem Blickwinkel der gesetzlichen Rentenversicherung in ihrer Erwerbsbiografie in Deutschland Lücken oder andere Besonderheiten, die bei den Analysen mit den *Scientific Use Files* des Forschungsdatenzentrums der Rentenversicherung zu berücksichtigen sind.

Die folgende Auseinandersetzung mit Auswirkungen von Migration am Beispiel des Rentenzugangs 2003 soll diese Unterschiede zwischen den Einwandergruppen nachvollziehbar machen und damit Hinweise für die Auswirkungen der Migration während des Erwerbslebens auf die Analyse der Daten geben. Der Beitrag soll den Nutzerinnen und Nutzern der Datensätze des Forschungsdatenzentrums Einsichten in die Struktur der rechtlichen, sozialen und demografischen Hintergründe der Migration verschaffen und ihnen damit eine Auswahl der zutreffenden Untersuchungsgruppen für ihr jeweiliges Forschungsprojekt erleichtern.

* Für Hinweise auf den Stand der Forschung der Migrationssoziologie und für hilfreiche Kommentare bedanke ich mich bei Jochen Baumann, HU Berlin.

Obwohl die verschiedenen Zuwanderergruppen wie etwa ehemals angeworbene Arbeitsmigrant/innen aus den 1950er und 1960er Jahren, deutschstämmige Aussiedler/innen aus Mittel- und Osteuropa, aber auch ausgewanderte Deutsche sich durch Migrationsmerkmale auszeichnen und somit auch zusammengefasst analysiert werden könnten, ist es sinnvoll, sie getrennt zu untersuchen. Die verschiedenen Gruppen und Nationalitäten haben ihren Schwerpunkt der Zuwanderung bzw. Auswanderung nämlich jeweils innerhalb weniger Jahre.

1 Begriffsbestimmungen: Einwanderung, Zuwanderung, Rückwanderung und Auswanderung

Die Analyse von Personen mit Migrationshintergrund schließt auch deutsche Staatsbürger/innen ein, die ein- oder ausgewandert sind oder eine Zeit ihres Lebens in einem anderen Staat gearbeitet haben. Die Definition von Zuwanderung umfasst neben Ausländer/innen auch deutsche Staatsbürger/innen, die eingebürgert wurden. In Deutschland ist dies vor allem die relativ große Gruppe der (Spät-)Aussiedler/innen aus Osteuropa, denen schnell und ohne weitere Bedingungen bei Einreise in die Bundesrepublik die deutsche Staatsangehörigkeit verliehen wird. Um sozialwissenschaftlich vergleichbare Aussagen über Personen mit Migrationshintergrund im Datensatz des Scientific Use Files Rentenzugang machen zu können, muss zunächst der Migrationshintergrund in allen Fällen kenntlich gemacht werden. Als Zuwanderer sollten dabei alle Personen bezeichnet werden, die sich erst im Erwachsenenalter in Deutschland niedergelassen haben. Als Einwanderer sollten Personen bezeichnet werden, die als Fremdentner in die soziale Sicherung eingegliedert wurden, oder die mehr als 25 Jahre lang, also mehr als die Hälfte ihres Arbeitslebens, in Deutschland erwerbstätig waren und zum Zeitpunkt des Rentenzugangs noch in Deutschland wohnen. Dies schließt Personen aus, die nur zeitweise in Deutschland gearbeitet und das Land noch vor Erreichen des Rentenalters wieder verlassen haben. Solche Zuwanderer, die wieder ausgewandert sind, sollten sinnvollerweise der Sozialstruktur des Landes zugerechnet werden, in dem sie den größten Teil ihres Lebens verbracht haben. Sie sind damit nur für spezielle Forschungsfragen zur Pendelmigration nach Deutschland relevant.

2 Rentenrechtliche Sonderregelungen für Personen mit Migrationshintergrund

Beiträge zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung werden grundsätzlich für abhängige Erwerbstätigkeit im Inland gezahlt.¹ Für diese Beiträge ist es nicht erheblich, ob eine Person die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder nicht. Bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen ist jede Person, die ein Versicherungskonto besitzt, auch leistungsberechtigt. Zuwanderung nach Deutschland und die Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung führt damit dazu, dass

¹ Von dieser Regel gibt es Ausnahmen für deutsche Beschäftigte im Ausland, die von ihrem Arbeitgeber ins Ausland geschickt werden oder bei einer internationalen Organisation arbeiten. Ein Teil der im Ausland arbeitenden Deutschen erscheint daher als im Inland beschäftigt.

eine Person in den Statistiken der Rentenversicherung erfasst ist. Aus statistischen Gründen wird durch die Arbeitgebermeldung zur Sozialversicherung auch die Staatsangehörigkeit erfasst und ist der Rentenversicherung daher bekannt.²

Zuwanderung nach Deutschland mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit

Zuwanderer, die in Deutschland eine abhängige Beschäftigung aufnehmen, erwerben durch ihre Zahlungen Anwartschaften bei der gesetzlichen Rentenversicherung. Es gelten für sie die gleichen rentenrechtlichen Regelungen wie für in Deutschland ansässige deutsche Staatsbürger/innen. Allerdings können ihr Aufenthalt und damit ihre Erwerbstätigkeit so kurz sein, dass sie die Voraussetzung der allgemeinen Wartezeit von fünf Jahren nicht erfüllen und daher ihre Beiträge auf Antrag wieder ausbezahlt bekommen.³ Häufiger Grund für die Nichterfüllung der Wartezeit ist die Rückwanderung oder Weiterwanderung. Bei diesen Personen ist allerdings die rechtliche Lage je nach Herkunftsland unterschiedlich, denn Angehörige von Staaten, mit denen Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, können freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung leisten und bekommen ihre Beiträge daher nicht vor dem 65. Lebensjahr erstattet (Sozialrecht 2004, S. 138). Damit ist die Rückerstattung von Beiträgen erschwert und daher nicht mehr verbreitet.

Einwanderung aus der ehemaligen DDR und Osteuropa als deutschstämmig oder als jüdischer Kontingentflüchtling

Besonders günstige Regelungen galten viele Jahre lang für die Einwanderer aus osteuropäischen Ländern, die als deutschstämmig klassifiziert wurden oder mit einem Deutschen verheiratet waren.⁴ Als Deutsch wurde nach der Zuwanderung eingestuft, wer sich zum deutschen Brauchtum bekannte und dies durch einen deutschen Stammbaum und Kenntnisse der deutschen Kultur nachweisen konnte. Wer als Vertriebener oder als Spätaussiedler vom deutschen Staat anerkannt worden war, konnte aufgrund dieses Status auch in der gesetzlichen Rentenversicherung eine besonders günstige Behandlung erwarten.⁵ Den Vertriebenen und Spätaussiedlern gleichgestellt sind jüdische Personen, die ebenfalls zum deutschen Kulturkreis gehören, sich aber nicht als „Deutsche“ bezeichnen.

Das Fremdretenrecht stellt Zeiten der Erwerbstätigkeit, für die im Ausland Beiträge zur dortigen Rentenversicherung gezahlt wurden, einer entsprechenden Berufstätigkeit in Deutschland gleich. Das bedeutet, dass für die zurückgelegten Jahre hypothetische Beiträge aufgrund einer

² Arbeitgeber sind verpflichtet, für ihre Beschäftigten in der Arbeitgebermeldung zur Sozialversicherung auch die Staatsangehörigkeit des Versicherten anzugeben. Sie werden auf diese Pflicht auch nachdrücklich hingewiesen. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Meldungen gelegentlich fehlerhaft sind oder bei tatsächlichen Veränderungen nicht rechtzeitig angepasst werden. So könnte etwa eine spätere Einbürgerung dem Arbeitgeber nicht oder nicht rechtzeitig für die Meldung mitgeteilt werden.

³ Auch in Deutschland lebende Staatsangehörige können nach der Regelung der allgemeinen Wartezeit kein Anrecht auf eine Altersrente haben.

⁴ Ehepartner von Vertriebenen oder Spätaussiedlern kamen nur bis zum Einwanderungsdatum 31.12.1992 in Genuss der günstigen rentenrechtlichen Regelungen (Kriegsfolgenbereinigungsgesetz).

⁵ Das Fremdretenrecht, abgekürzt FRG, regelt die Rechtsansprüche der Vertriebenen und Spätaussiedler. Diese werden daher verkürzt auch als Fremdretenner bezeichnet, obwohl ihre Rentenleistungen in der Regel auch auf Beitragszahlungen in der Bundesrepublik beruhen.

vergleichbaren Arbeitstätigkeit in Deutschland auf dem Konto der Einwanderer vermerkt werden.⁶ Diese Anerkennung der vergangenen Arbeitstätigkeit bringt für die Vertriebenen und Spätaussiedler relativ viele Beitragsjahre auf dem Versicherungskonto mit sich, weil sie aus Volkswirtschaften mit einem hohen Beschäftigungsstand und geringer Arbeitslosigkeit zugewandert sind und daher vollständigere Erwerbsbiografien als vergleichbare Westdeutsche aufweisen. Dies trifft insbesondere für Frauen zu.⁷

Die Regelungen für Spätaussiedler haben sich allerdings seit 1996 deutlich ungünstig für diese Einwanderungsgruppe entwickelt.⁸ Die Bewertung der Entgeltpunkte wurde verschlechtert,⁹ und die maximal mögliche Anzahl angerechneter Punkte wurde begrenzt.¹⁰ Entscheidend für die maßgebende Gesetzesgrundlage ist der Zeitpunkt der Einwanderung in die Bundesrepublik Deutschland. Rentensteigernde Rechtsentwicklungen gab es dagegen für einige jüdische Kontingentflüchtlinge.¹¹ Die Rechtslage für Vertriebene und Spätaussiedler ist aus Sicht der empirischen Sozialforschung schwer zu berücksichtigen, denn es müsste der jeweilige Einwanderungszeitpunkt bekannt sein, um die aufgrund des Fremdrentenrechts bewilligten hypothetischen Beitragszeiten bewerten zu können.

Erwerbsarbeit deutscher Staatsangehöriger im Ausland

Wenn zuvor in Deutschland tätige Erwerbstätige von ihrem Arbeitgeber ins Ausland versetzt werden, dann werden häufig weiter Beiträge in die deutsche gesetzliche Rentenversicherung einbezahlt. Sucht sich eine Person dagegen selbst eine Arbeit in einem anderen Land, dann fließen Beiträge in die dortige Sozialversicherung, oder der im Ausland Erwerbstätige trägt auf andere Weise, etwa durch Zahlung von Mehrwertsteuer, zur dortigen Rentenversicherung bei. Dies hätte grundsätzlich eine Lücke im Konto der GRV zur Folge. Um diese negative Folge zu vermeiden, ermöglichen Sozialabkommen zwischen Staaten, dass die Erwerbstätigkeit und die Beitragszeiten einer Person, die in verschiedenen Staaten zurückgelegt wurden, zusammengerechnet und der Rentenanwartschaft in dem Land zugerechnet werden, in dem der Renteneintritt erfolgt.

Auswanderung und Rückwanderung während des Erwerbslebens

Wenn die Wartezeit der gesetzlichen Rentenversicherung von 60 Monaten noch nicht erfüllt ist und eine freiwillige Weiterversicherung aus dem Ausland nicht gewünscht oder möglich ist, dann kann die Erstattung der Rentenversicherungsbeiträge beantragt werden.¹² Eine solche

⁶ In der Statistik führt diese rechtliche Behandlung dazu, dass auch hypothetische erste Beitragszahlungen vermerkt werden, so dass bei Personen mit Zeiten nach dem Fremdrentengesetz der tatsächliche Eintritt in den deutschen Arbeitsmarkt nicht mehr feststellbar ist.

⁷ Den vergleichbaren Unterschied findet man allerdings auch bei den Rentenkonto ehemaliger DDR-Bürger/innen, die durch das Rentenüberleitungsgesetz umgewertet wurden.

⁸ Die neue Rechtslage ist gültig für alle Spätaussiedler, die nach dem 7.5.1996 in die Bundesrepublik zugewandert sind.

⁹ Die Entgeltpunkte werden nun mit dem Faktor 0,6 multipliziert (§ 22 Absatz 4 FRG).

¹⁰ Es können nur noch maximal 25 Entgeltpunkte erworben werden (§ 22 b FRG), für Ehepaare wurde eine Kappung bei 40 Entgeltpunkten eingeführt.

¹¹ Arbeitszeiten aus einem Ghetto werden seit dem 1.7.1997 als Beitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt. Diese Regelung wurde bisher allerdings nicht retrospektiv auf bereits bewilligte Renten angewandt.

¹² Eine solche Rückerstattung ist nicht allen ausländischen Staatsangehörigen möglich. Weil die betroffenen Länder im Scientific Use File nicht gesondert ausgewiesen sind, wird an dieser Stelle auf diese Sonderregelungen nicht eingegangen.

Rückerstattung gab es bereits in der Vergangenheit und dabei auch für Personen, die bereits länger als 60 Monate Beiträge geleistet hatten. In den Jahren 1982 bis 1984 wurde die Rückwanderung von ausländischen Arbeitskräften von der Bundesregierung gefördert. Vor allem türkische Staatsangehörige ließen sich in diesen Jahren den Arbeitnehmeranteil der Rentenversicherungsbeiträge auszahlen und zogen in diesen Jahren in ihr Herkunftsland zurück. Die Folge der Rückerstattung ist, dass der Bezug einer Rente von der deutschen GRV nicht mehr möglich ist.

Rentenbezug im Ausland

Eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung kann grundsätzlich im Ausland bezogen werden. Nach dem Ende der Erwerbstätigkeit kann jede rentenberechtigte Person ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen und sich die Leistungen der GRV dort auszahlen lassen. Allerdings wird die Rente nicht in jedem Fall ungeschmälert ins Ausland überwiesen.

3 Migration und ihre Auswirkung auf die Datensätze des FDZ-RV

Migration hat für die gesetzliche Rentenversicherung in Deutschland unmittelbar dann Auswirkungen, wenn Zuwanderer in Deutschland Beiträge leisten und damit ein Versicherungskonto erhalten oder Zuwanderer Anspruch auf Anerkennung von Versicherungszeiten im Ausland haben. Aus den Meldungen der Arbeitgeber wird die Angabe der Nationalität der Versicherten aufgenommen, weshalb bekannt ist und auch in die Datensätze des FDZ eingeht, dass eine beitragszahlende Person nicht die deutsche Staatsangehörigkeit hat.¹³

Eine Differenzierung von Leistungen anhand des Merkmals „Staatsangehörigkeit“ findet in der Rentenversicherung allerdings nicht statt. Von der rechtlichen Ausgangslage her könnten sich die Biografien der ausländischen und deutschen Versicherten und die darauf resultierenden Leistungen der Rentenversicherung bis zur Ununterscheidbarkeit annähern. Dass sich diese Gruppen dennoch unterscheiden, liegt an den signifikant kürzeren Beitragszeiten der Personen mit Migrationshintergrund.¹⁴ Die Auswirkungen dieses Sachverhaltes werden von der im vorangehenden Abschnitt dargelegten Berücksichtigung von abhängiger Erwerbstätigkeit im Ausland in ihren Auswirkungen allerdings teilweise kompensiert, sodass die Rentenzahlbeträge nicht in dem Maße geringer ausfallen, in dem die Erwerbsbiografien in Deutschland kürzer gewesen sind. Die unterschiedliche Dauer der Erwerbstätigkeit erklärt sich hauptsächlich daraus, dass Personen mit Migrationsmerkmalen im Lebenslauf den deutschen Arbeitsmarkt signifikant später betreten.¹⁵ Dieses Eintrittsalter liegt für Personen ohne Migrationshintergrund im Ren-

¹³ Die Staatsangehörigkeit geht in die Variable SAVS ein, in der verschiedene kleinere Gruppen aus Datenschutzgründen in jeweils einer Ausprägung zusammengefasst wurden.

¹⁴ Die vollwertigen Beitragszeiten (Variable BYVL) liegen bei Personen mit Migrationsmerkmalen deutlich unter denen der Deutschen. Die deutschen Männer ohne Migrationsmerkmale weisen im Durchschnitt 34 Jahre vollwertige Beitragszeiten auf, Männer mit Migrationsmerkmalen hingegen nur 25 Jahre. Bei Frauen ist der Unterschied etwas weniger gravierend: 22 Jahre (ohne Migrationsmerkmale) stehen 15 Jahre von Frauen mit Migrationsmerkmalen gegenüber. Für die Ausländer/innen ist dieser Wert tendenziell zu niedrig, weil die Variable bei allen, die im Alter über 30 den ersten Beitrag entrichtet haben, die Klassifizierung „30 und älter“ angewendet wird. In diese Klasse fallen mehr Ausländer/innen als Deutsche.

¹⁵ Dies ist messbar durch das Alter des Versicherungsnehmers beim ersten Beitrag (Variable AEBYET1). Dies gilt allerdings nicht für die Auswanderer und Spätaussiedler mit anerkannten Zeiten nach dem Fremdrentengesetz, denn ihre Biografien werden in dieser Variable mit einem fiktiven ersten Beitragsalter belegt, das ihrem ersten Arbeitsmarkteintritt in ihrem Herkunftsland entspricht.

tenzugang 2003 bei 16 (Männer) bzw. 17 Jahren (Frauen), für Personen mit Migrationsmerkmalen dagegen bei 22 (Männer) bzw. 21 Jahren (Frauen).¹⁶ Dieser späte Arbeitsmarkteintritt unterscheidet Zuwanderer deutlich von anderen Versicherten mit einer nicht vollständigen Erwerbsbiografie. Wie die weiteren Ausführungen zeigen werden, gibt es hierbei allerdings auch zwischen den Gruppen deutliche Unterschiede. Ein Großteil der Zuwanderer hat Deutschland bis zum Renteneintritt bereits wieder verlassen. Dies hat ebenfalls signifikant kürzere Versicherungszeiten zur Folge. Am Beispiel des SUF Versichertenrentenzugang 2003 sollen nun die empirischen Folgen von Migration auf die Versicherungsbiografie der Betroffenen deutlich gemacht werden.

Anzahl von Renten mit Migrationsbezug

Der Datensatz enthält alle neu bewilligten Renten im Jahr 2003.¹⁷ Enthalten sind sowohl die Renten, die im Inland bezogen werden als auch die Renten, die ins Ausland überwiesen werden.

Es finden sich vier Variablen, die auf zeitweise oder dauerhafte Zuwanderung, zeitweise oder Auswanderung hinweisen. Dies ist zunächst der Rentenbezug im Ausland, der anzeigt, dass eine Person ihren Lebensmittelpunkt nicht mehr in Deutschland hat. Dann zeigen Bewilligung einer Vertragsrente oder Anerkennung von Zeiten nach dem Fremdrentengesetz an, dass eine Person ihren Lebensmittelpunkt aus dem Ausland nach Deutschland verlegt hat. Schließlich haben einige der Rentenbezieher/innen eine andere als die deutsche Nationalität.¹⁸ Von den 958.230 neu bezogenen Renten gehen 10,5% an Ausländer/innen. Die am stärksten vertretenen Nationalitäten sind dabei italienisch und türkisch. **Tabelle 3.1** zeigt die Verteilung der Renten in Bezug auf Merkmale mit Migrationsbezug.¹⁹

Die häufigste Kombination von Migrationsmerkmalen im Datensatz ist die Anerkennung von Vertragsrentenanteilen und der Bezug einer Rente im Ausland. 6,6% aller Renten im Rentenzugang 2003 weisen diese beiden Merkmale auf. Ebenfalls häufig treten die ausländische Nationalität und der Auslandsbezug der Rente zusammen auf. 5,5% aller Rentenzugänge gehen an Personen mit nichtdeutscher Nationalität, die ihre Rente im Ausland beziehen.

¹⁶ Eigene Berechnung.

¹⁷ Ausgeschlossen wurden die Fälle, in denen zuvor bereits von einem anderen der 26 Rentenversicherungsträger eine Rente bezogen wurde, etwa wegen Unklarheiten über die regionale oder sachliche Zuständigkeit. Damit sind nur die Fälle enthalten, in denen im Jahr 2003 erstmalig eine Rente bezogen wurde.

¹⁸ Weil es unter den im Rentenzugang 2003 vertretenen Personen dem Alter nach noch keine Migranten der zweiten Generation geben kann, kann in dieser Altersgruppe die nicht deutsche Staatsangehörigkeit noch mit Zuwanderung gleichgesetzt werden.

¹⁹ Aus Gründen des Datenschutzes wurden einige Nationalitäten zusammengelegt, so etwa die Staatsangehörigen aus den EU-15 Ländern unter Ausschluss der Italiener/innen. Diese Gruppe umfasst unter anderem die wichtigen Auswanderungsländer Spanien, Portugal und Griechenland.

Tabelle 3.1: Renten mit Migrationsbezug nach Rentenart im Rentenzugang 2003, Anteile in Prozent

	Altersrente	Erwerbsminderungsrente
Rentenbezug im Ausland	7,3	2,8
Renten mit Fremdretenanerkennung	5,2	3,8
Renten mit Vertragsrentenanteilen	15,7	9,6
Ausländische Nationalität:	11,2	12,6
davon:		
Ausländer in Ostdeutschland	0,1	0,2
Italienisch	2,3	1,4
Türkisch	1,2	3,1
EU 15 ohne Italien und BRD	3,5	3,0
Übriges Europa	2,1	3,9
Übriges Ausland	1,7	0,4
staatenlos/unbekannt/ungeklärt	0,3	0,5
insgesamt Renten mit Migrationsmerkmal	20,0	18,0
Anzahl in der Grundgesamtheit	82.638	17.496

Quelle: FDZ-RV – SUFRTZN03XXVBB.

Renteneintritt im Ausland

Die gesetzliche Rente kann auch im Ausland bezogen werden. Zuwanderer haben demnach die Möglichkeit, sich die Rente in ihr Herkunftsland überweisen zu lassen, und auch Deutsche können ihren Wohnsitz ins Ausland verlagern und ihre Renten aus Deutschland dorthin überweisen lassen.²⁰ Zum Zeitpunkt des ersten Rentenbezugs wird diese Möglichkeit des Rentenbezugs im Ausland in unterschiedlichem Maße genutzt, wie die **Tabelle 3.2** zeigt. Der Unterschied, insbesondere zwischen Zuwanderern aus Italien und aus der Türkei, ist erheblich.

Die Rückkehrhäufigkeit muss für die einzelnen Nationalitäten, wie die Tabelle zeigt, getrennt analysiert werden. Die Italiener/innen im Rentenzugang haben Deutschland in der Mehrheit vor dem Rentenalter verlassen, während die Türkinnen und Türken beinahe vollständig in Deutschland in die Alters- oder Erwerbsminderungsrente eintreten.²¹ Die Angehörigen der übrigen Nationalitäten zeigen wie die Italiener/innen hohe Quoten von Auslandsbezug. Dies trifft dabei am wenigsten auf die Kategorie „Übriges Europa“ zu, in der sich auch die Einwander/innen aus Jugoslawien befinden. Auch diese Gruppe lebt zum Zeitpunkt der Verrentung mehrheitlich in Deutschland. Der Aus-

²⁰ Allerdings werden die Renten nicht in alle Länder in voller Höhe überwiesen, sondern in einige mit einem Abschlag von 30%. Bei Rückwanderern aus EU-Mitgliedsstaaten wird aufgrund des EU-Sozialrechts die volle Rentenhöhe ausgezahlt. Die Fälle der Kürzung können im SUF nicht ermittelt werden, weil das Ausland in einer Kategorie zusammengefasst wurde.

²¹ Bei den Rentenbeziehern türkischer Nationalität ist allerdings zu berücksichtigen, dass diejenigen, die im Jahr 1984 vom Rückkehrförderungsprogramm Gebrauch gemacht haben und sich ihre Rentenbeiträge ausbezahlen ließen, in diesen Daten nicht mehr erfasst sind. Die tatsächliche Rückkehrerquote in die Türkei lässt sich mit dem SUF Rentenzugang 2003 daher nicht ermitteln.

Tabelle 3.2: Auslandsbezug von Renten nach Nationalität, Anteil in Prozent und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag im Rentenzugang 2003

Nationalität	Anzahl	Bezug im Ausland Anteil in %	durchschnittlicher Rentenzahlbetrag (Gesamt) in €	Weib- lich	Männ- lich
Deutsch	987	1,1	377	298	445
Italienisch	1.496	68,6	158	145	161
Türkisch	69	4,6	472	298	498
EU 15 ohne Italien und BRD	2.006	59,0	198	162	214
Übriges Europa	732	29,9	153	142	158
Übriges Ausland	1.252	82,2	155	126	177
staatenlos/unbekannt/ungeklärt	31	8,9	147	135	176
Gesamt	6.536	6,5	205	177	220
<i>davon mit Fremdretenanteil</i>	66	1,0	281	235	315

Quelle: FDZ-RV – SUFRTZN03XXVBB.

landsbezug von Renten durch Deutsche bei Renteneintritt ist dagegen ein sehr seltenes Phänomen, jedenfalls zum Zeitpunkt des ersten Rentenbezugs. Personen mit Fremdretenmerkmal treten ebenfalls beinahe vollständig mit Wohnsitz in Deutschland in den Rentenbezug ein.

Generell sind Rentenzahlbeträge bei Rentenbezug im Ausland sehr niedrig. Wie die folgenden Analysen zeigen werden, liegt dies daran, dass der Auslandsbezug der Rente ein wichtiger Indikator für eine unvollständige Erwerbsbiografie in Deutschland ist. Eine gute Kontrolle hierfür bietet das Jahr der letzten Beitragszahlung vor Renteneintritt, wie **Tabelle 3.3** illustriert.

Die Tabelle zeigt den deutlichen Unterschied des Jahres der letzten Beitragszahlung zwischen Personen, die ihren Renteneintritt im Inland und denen, die ihren Renteneintritt im Ausland erleben. Viele Bezieher der Rente im Ausland haben schon sehr frühzeitig die rentenversicherungspflichtige Erwerbsarbeit beendet. Hier liegt es nahe einen Zusammenhang mit der Rückwanderung in das Herkunftsland zu vermuten.

Es zeigt sich ein hoher Anteil an im Ausland lebenden Personen, die bereits in den Jahren bis 1970 ihren letzten Beitrag zur GRV geleistet haben. Ihr Anteil ist unter den Personen italienischer Staatsangehörigkeit sowie unter den Wanderarbeitnehmer/innen aus den EU-15-Staaten und auch aus dem übrigen Europa besonders hoch. Bis 1975 hat über die Hälfte aller Arbeitnehmer/innen aus diesen Ländern die Phase abhängiger Beschäftigung in Deutschland beendet. Personen, die aus dem „übrigen Ausland“ stammen und ihren Wohnsitz vor Renteneintritt wieder aus Deutschland ins Ausland verlagert haben, haben in der überwiegenden Mehrheit seit 1961 keine Beiträge zur GRV mehr geleistet.

Der relativ niedrige Zahlbetrag der Rentenbezieher/innen im Ausland erklärt sich somit durch die sehr frühe Aufgabe der sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit in Deutschland. Der

Tabelle 3.3: Jahr der letzten Beitragszahlung vor Renteneintritt nach Nationalität mit Wohnsitz im Ausland im Rentenzugang 2003, Anteil in Prozent

Nationalität	Anzahl	bis 1960	1961-1965	1966-1970	1971-1975	1976-1980	Insgesamt bis 1980	Zum Vergleich: Wohnsitz Inland bis 1980
Deutsch	987	14,5	13,9	11,0	9,7	8,0	57,1	13,1
Italienisch	1.496	1,6	12,6	20,5	22,6	12,6	69,9	17,0
Türkisch	69	0,0	1,3	2,5	6,3	8,8	18,9	1,1
EU 15 ohne Italien und BRD	2.006	7,5	12,6	20,5	22,6	12,6	75,8	14,6
Übriges Europa	732	6,6	5,9	8,9	33,5	15,3	70,2	12,3
Übriges Ausland	1.252	71,3	9,8	6,1	2,1	1,8	91,1	7,6
Staatenlos/ungeklärt/ unbekannt	31	17,1	31,4	34,3	5,7	2,9	91,4	1,2
Gesamt	6.536	19,7	13,8	17,2	16,8	9,3	76,8	12,8

Quelle: FDZ-RV – SUFRTZN03XXVBB.

Auslandsbezug der Rente bei Renteneintritt weist auf Personen hin, die nur für wenige Jahre in Deutschland gearbeitet haben. Unter den Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit ist dies hauptsächlich die aus der Migrationsforschung bekannte Gruppe der angeworbenen Pendelmigrant/innen. Die im Ausland in den Rentenbezug eintretenden Deutschen erreichen zwar einen vergleichsweise höheren Rentenzahlbetrag als die meisten Ausländergruppen, er liegt dennoch weit unter dem Rentenzahlbetrag der Personen, die ihren Renteneintritt in Deutschland erleben.

Vertragsrenten

Die Anerkennung von Vertragsrentenzeiten ist ein Beweis dafür, dass eine Person im Ausland einer dort rentenversicherungspflichtigen Tätigkeit nachgegangen ist. Solche Zeiten werden von der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt, wenn ein Sozialversicherungsabkommen mit dem entsprechenden Land besteht und damit die wechselseitige Anerkennung von Leistungen vereinbart wurde. Sowohl Deutsche als auch Ausländer können die Anerkennung von ausländischen Rentenversicherungszeiten beantragen. Die nachfolgende Tabelle zeigt, dass in der Tat eine Reihe von Deutschen und von Personen anderer Nationalitäten solche Anerkennungsverfahren absolviert haben. Insgesamt weisen 140.628 Rentenzugänge im Jahr 2003 Vertragsrentenanerkennungszeiten auf.

Weil die Deutschen die größte Nationalität im Datensatz darstellen, hat fast die Hälfte aller Personen mit Vertragsrentenanerkennung die deutsche Staatsangehörigkeit. Relativ sind dagegen die Vertragsrentenanerkennungszeiten bei den anderen Nationalitäten stärker verbreitet. Die relativen Anteile sind allerdings besonders hoch bei den Nationalitäten, bei denen auch der Eintritt in die Rente im Ausland besonders verbreitet ist (s. **Tabelle 3.4**).

Tabelle 3.4: Nationalität der Vertragsrentner/innen im Rentenzugang 2003

Nationalität	Renten mit Vertragsanerkennung (in %)	Anzahl
Deutsch	7,0	6.186
Italienisch	89,9*	1.911
Türkisch	35,5	508
EU 15 ohne Italien und BRD	85,7	2.913
Übriges Europa	70,1	1.717
Übriges Ausland	86,2	1.313
staatenlos/unbekannt/ungeklärt	13,2	46
Gesamt	14,6	14.628
<i>davon mit Fremdretenanteil</i>	<i>57,0</i>	<i>2.816</i>

Quelle: FDZ-RV – SUFRTZN03XXVBB. *Abweichungen von der Summe von 100% sind rundungsbedingt.

Eine beispielhafte Untersuchung der durchschnittlichen Rentenzahlbeträge von in Deutschland lebenden Personen soll nun ergeben, ob sich Personen mit Vertragsrentenzeiten so deutlich von Nichtvertragsrentnern unterscheiden, dass eine Differenzierung erforderlich ist.

Tabelle 3.5: Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag bei Vertragsrentenanerkennung, Altersrente an männliche Deutsche in Euro im Rentenzugang 2003

mit Vertragsrentenanerkennung	ohne Vertragsrentenanerkennung
957,00	990,66
n = 2.496	n = 30.993

Quelle: FDZ-RV – SUFRTZN03XXVBB.

Der Unterschied des Zahlbetrags zeigt, dass der Betrag der Vertragsrenten nur wenig unter dem der entsprechenden Vergleichsgruppe liegt. Empirisch ermittelbare Unterschiede der durchschnittlichen Rentenzahlbeträge erklären sich somit aus der unterschiedlichen Zusammensetzung der Vergleichsgruppen mit und ohne Vertragsrentenmerkmal: Der hohe Anteil von Ausländern unter den Vertragsrentnern, die wiederum sehr häufig bereits vor langer Zeit die Erwerbstätigkeit in Deutschland beendet haben, vermindert den Wert der durchschnittlichen Renten mit Vertragsanteil beträchtlich. Dies ist jedoch nicht durch die Zuerkennung von Vertragsrenten bedingt.

Renten mit Anerkennung von Zeiten nach dem Fremdretenengesetz

Die Renten, denen auch die Anerkennung von Fremdretenzeiten zu Grunde liegt, haben einen Anteil von 4,9% im Rentenzugang 2003. Von den Beziehern dieser Renten haben 94% die deutsche Staatsangehörigkeit und 6% sind mit einer anderen Nationalität gemeldet. Dies können

sowohl Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit als auch jüdische Kontingentflüchtlinge mit ausschließlich nichtdeutscher Nationalität sein.

Weil die Rentenversicherung für Personen mit Recht auf Anerkennung von Fremdrentenzeiten eine Erwerbsbiografie in Deutschland simuliert, sind die Variablen im Datensatz zum Teil mit hypothetischen Werten beschriftet. So ist der Zeitpunkt des Alters beim ersten Beitrag zur Rentenversicherung mit einem Wert belegt, der dem Arbeitseintritt im Herkunftsland, aber nicht in Deutschland entspricht. Die Analyse von biografischen Abläufen und Zusammenhängen muss bezüglich dieser Gruppe daher mit größter Vorsicht vorgenommen werden.

Rentenzahlbetrag

Beim Vergleich des Rentenzahlbetrags ergibt sich auf den ersten Blick (**Tabelle 3.6**) kein nennenswerter Unterschied zwischen Personen mit und ohne Anerkennung von Fremdrentenzeiten.

Tabelle 3.6: Altersrentenzahlbetrag im Rentenzugang 2003 mit Anerkennung von Zeiten nach dem Fremdrentengesetz in Euro im Rentenzugang 2003

Fremdrentenbezug	weiblich	männlich	gesamt
ohne Fremdrentenzeiten	497,45	912,40	699,90
mit Fremdrentenzeiten	485,35	841,49	634,72
Anzahl	42.957	39.681	82.638

Quelle: FDZ-RV – SUFRTZ03XXVBB.

Die Frauen mit der Anerkennung von Fremdrentenzeiten erreichen dasselbe Zahlbetragsniveau wie die Frauen ohne die Anerkennung solcher Zeiten. Bei den Männern liegen diejenigen mit Fremdrentenzeiten etwa nur 7 % unter dem Niveau der Vergleichsgruppe. Um zu untersuchen, inwieweit Übereinstimmungen oder Unterschiede der Erwerbsverläufe bestehen, werden im Weiteren noch einige Faktoren im Vergleich betrachtet. Die Personen mit Fremdrentenankennung werden dabei parallel zu den anderen Zuwanderungsgruppen im Hinblick auf sozio-demografische Unterschiede zu den Autochthonen untersucht. Es wird sich dadurch zeigen, ob sich die ausländischen Migranten insgesamt ähnlich sind im Vergleich zu den Deutschen oder ob die Fremdrentner eine den anderen Migranten ähnliche Personengruppe darstellen.

Altersrenten und Migrationsbezug

Altersrenten sind die wichtigste Rentenleistung im Rentenzugang 2003. Sie werden im *Scientific Use File Versichertenrentenzugang* zu einer Kategorie zusammengefasst. Nach Nationalität und Fremdrentenbezug verteilen sie sich wie folgt (**Tabelle 3.7**):

Tabelle 3.7: Anzahl der Altersrenten im Rentenzugang 2003 der verschiedenen Nationalitäten im Rentenzugang 2003

Nationalität	weibliche Empfängerin	männlicher Empfänger	Gesamt
Deutsch	39.914	33.489	73.403
Ausländer in Ostdeutschland	35	30	65
Italienisch	398	1.480	1.878
Türkisch	255	718	973
EU 15 ohne Italien und BRD	963	1.900	2.863
Übriges Europa	637	1.120	1.757
Übriges Ausland	610	836	1.446
Staatenlos/unbekannt/ungeklärt	145	108	253
Gesamt	42.957	39.681	82.638
<i>davon mit Fremdretenzeiten</i>	<i>2.558</i>	<i>1.718</i>	<i>4.276</i>

Quelle: FDZ-RV – SUFRTZN03XXVBB.

An der Anzahl der bezogenen Altersrenten im Rentenzugang ist erkennbar, dass ein Teil der in den 1960er und 1970er Jahren zugewanderten Arbeitsmigrant/innen nun in das Rentenalter gekommen ist. Sie gehören der Geburtskohorte 1943 und älter an.²² Die mit Abstand größte Gruppe innerhalb der Rentenzugänge 2003 mit Migrationshintergrund bilden diejenigen, die ein Fremdretenmerkmal aufweisen. Dies sind Aussiedler oder Spätaussiedler, die aufgrund ihrer deutschen Staatsangehörigkeit nicht in der Ausländerstatistik erfasst sind.²³ Dies ist insofern überraschend, da diese Gruppe in größerer Zahl erst seit 1989 zugewandert ist. Diese Gruppe ist in der Verteilung der Geschlechter den Deutschen insgesamt sehr ähnlich, sie weist ebenfalls eine etwas größere Zahl weiblicher als männlicher Rentenzugänge auf. Bei den übrigen Nationalitäten überwiegen die Männer die Frauen in der Regel deutlich.²⁴

Die zweitgrößte ausländische Gruppe von Arbeitsmigranten im Rentenzugang sind die Italiener. Sie sind, wie oben dargestellt, die erste große, zum Zweck der Erwerbsarbeit angeworbene, Zuwanderergruppe in der Geschichte der Bundesrepublik.

Eine noch relativ geringe Zahl von Arbeitsmigranten aus der Türkei ist im Rentenzugang 2003 enthalten. Die mit Abstand größte Ausländergruppe in Deutschland ist noch nicht im gleichen Umfang wie die italienische ins Rentenalter hineingewachsen, was mit ihrem späteren Zuzug erklärbar ist. Wie oben dargestellt, wurden aus der Türkei wie aus Italien deutlich mehr Männer als Frauen für rentenversicherungspflichtige Tätigkeiten angeworben, und die Frauen aus die-

²² Die unterschiedlichen Alter erklären sich wesentlich aus der rentenrechtlichen Zugangsmöglichkeit zur Altersrente.

²³ Ein Anteil von ca. 6% der Personen mit Fremdretenzeiten ist im Datensatz nicht als deutsch kategorisiert. Dies kann zwei Ursachen haben: Sie haben zwei Staatsangehörigkeiten und ihr Arbeitgeber hat sie mit der anderen bei der Sozialversicherung gemeldet oder sie gehören zur Gruppe der jüdischen Kontingentflüchtlinge.

²⁴ Abweichend verhält sich hier auch die Kategorie „staatenlos/ungeklärt/unbekannt“, die sich in etwa wie die deutsche darstellt.

sen Ländern wurden später angeworben oder kamen im Rahmen des Familiennachzugs in die BRD. Daher sind türkische Frauen in noch geringerer Zahl als Männer im Jahr 2003 in Altersrente gegangen.

Die größte Gruppe an ausländischen Arbeitsmigrant/innen im Rentenzugang 2003 bilden die Rentenzugänge aus der EU-15 (ohne Italien und Deutschland). Hier fällt das im Vergleich zu den anderen Anwerbestaaten relativ ausgeglichene Verhältnis zwischen Männern und Frauen auf. Aus Ländern wie Griechenland, Spanien und Portugal ließen sich prozentual deutlich mehr Frauen anwerben als aus Italien und der Türkei. Arbeitsmigrant/innen aus diesen Ländern zählen zusammen mit denjenigen aus Italien heute zu den ältesten Arbeitsmigrant/innen in Deutschland.

Die zweitkleinste Gruppe bilden die Arbeitsmigrant/innen aus dem übrigen Europa. Diese Gruppe hatte bereits bei der Anwerbung einen deutlich höheren Facharbeiteranteil als die übrigen Anwerbeländer, die Migranten aus Jugoslawien hatten daher bei Anwerbung ab 1968 ein höheres Alter. Der Frauenanteil in dieser Gruppe ist mit etwas mehr als der Hälfte der Männer ähnlich hoch wie in der Gruppe der EU-15.

Die letzte Gruppe der Kategorie „staatenlos/unbekannt/ungeklärt“ unterscheidet sich schon im Geschlechterverhältnis deutlich von den anderen ausländischen Gruppen: Wie bei Deutschen und Fremdreutenbeziehenden ist der Anteil der Frauen höher als derjenige der Männer. Über diese Gruppe weiß man an dieser Stelle noch wenig, außer dass sich auch politische Flüchtlinge und Asylberechtigte darunter befinden können.

Die kleinste Gruppe bilden die Ausländer in Ostdeutschland. Dies ist eine Folge der erst spät einsetzenden Arbeitsmigration in die DDR.²⁵ Wegen der geringen Fallzahl wird in der weiteren Untersuchung die Gruppe der Ausländer in den neuen Bundesländern ausgeschlossen.

Eine wichtige Größe für die Analyse der Leistungen der GRV ist der Rentenzahlbetrag. Er differiert erheblich, wenn nach Nationalität unterschieden wird (s. **Tabelle 3.8**).

Der zunächst sehr unterschiedlich erscheinende Betrag der unterschiedlichen Nationalitäten nähert sich sehr an, wenn wir die Renten mit Auslandsrentenbezug aus der Analyse ausschließen.

²⁵ Die Analyse zeigt, dass viele der Ausländer in Ostdeutschland zuvor Erwerbseinkommen in den alten Bundesländern bezogen haben. Das bedeutet, dass diese kleine Gruppe aus einer Migrationsperspektive heraus grundsätzlich den westdeutschen Arbeitsmigranten zuzurechnen wäre.

Tabelle 3.8: Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag der Altersrenten in Euro nach Nationalität (in Klammern ohne Auslandsrentenbezug) im Rentenzugang 2003

Nationalität	Altersrentenbetrag (weibliche Empfängerin)	Altersrentenbetrag (männlicher Empfänger)	Gesamt
Deutsch	475 (477)	981 (989)	706 (710)
Italienisch	203 (341)	287 (656)	270 (579)
Türkisch	317 (319)	666 (681)	574 (583)
EU 15 ohne Italien und BRD	274 (438)	382 (688)	346 (596)
Übriges Europa	335 (425)	432 (608)	397 (537)
Übriges Ausland	153 (408)	252 (619)	210 (556)
staatenlos/unbekannt/ungeklärt	548 (618)	940 (1009)	715 (792)
Gesamt	461 (475)	889 (964)	667 (703)
<i>davon mit Fremdretenzeiten</i>	<i>472 (474)</i>	<i>877 (889)</i>	<i>635 (640)</i>

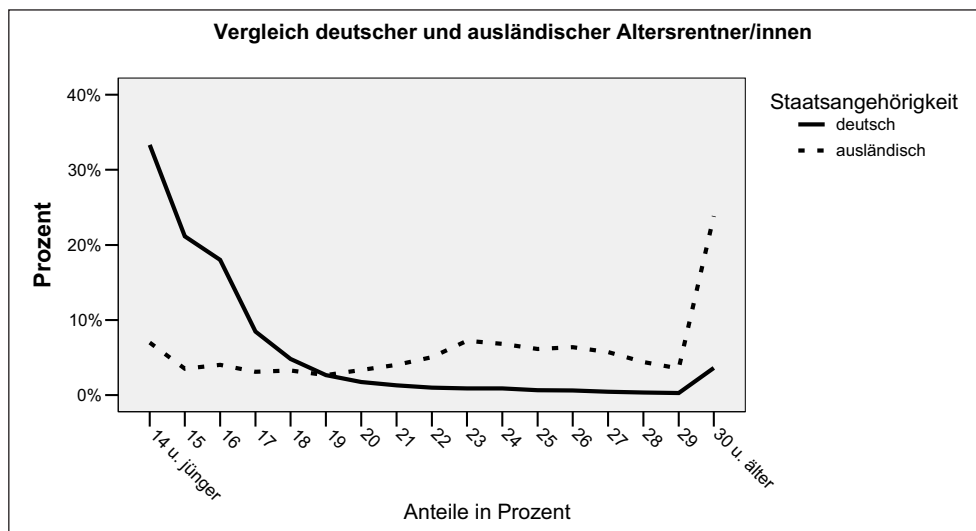
Quelle: FDZ-RV – SUFRTZN03XXVBB.

Die Werte für Frauen liegen in jeder Kategorie unter denen der Männer. Bei Italiener/innen ist der Abstand zwischen den Geschlechtern allerdings am Geringsten. Geringfügig über der deutschen Durchschnittsrente liegen die „staatenlosen/unbekannten/ungeklärten“ weiblichen Geschlechts. Der Abstand zwischen den Geschlechtern ist bei den Deutschen ähnlich groß wie bei den Türken. Bei den übrigen Ausländergruppen liegen die Frauen näher am durchschnittlichen Zahlbetrag der Männer.

Die Altersrenten aller Einwanderergruppen liegen unter denen der deutschen Vergleichsgruppe. Ob die Ursache für die relativ niedrigen Renten der ausländischen Einwanderer an ihrem niedrigeren Erwerbseinkommen oder ihrem kürzeren Erwerbsleben liegt, oder an einer Kombination beider Faktoren, wird in der Folge untersucht.

Eintrittsalter in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

Ein spätes Einstiegsalter in die Erwerbstätigkeit kann, wenn es nicht durch ein entsprechend höheres Gehalt kompensiert wird, zu einem niedrigeren Rentenzahlbetrag führen. Ein höheres Lebensalter beim ersten Beitrag zur GRV kann dabei eine wesentliche Auswirkung der Einwanderung in höherem Lebensalter nach Deutschland sein. Wie **Abbildung 1** zeigt, haben die Deutschen im Durchschnitt sehr früh zu arbeiten begonnen. Nur eine kleine Minderheit hat erst im Alter von 30 Jahren und darüber einen ersten Beitrag zur GRV geleistet. Im Vergleich hierzu müssen Einwanderer nahezu zwangsläufig später erstmals sozialversicherungspflichtig beschäftigt worden sein, denn sie wurden als Erwachsene angeworben, während die Deutschen zumeist bereits als Jugendliche begannen, in die Rentenversicherung einzuzahlen.

Abbildung 1: Alter beim ersten Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung

Quelle: SUFRTZN03XVSB, FDZ-RV, nur neu bewilligte Renten, ohne Renten mit Zeiten nach dem Fremdrentengesetz.

Der Hauptunterschied beim Eintrittsalter in die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung besteht erwartungsgemäß zwischen den Personen mit deutscher und denen aller anderer Staatsangehörigkeiten. Der größte Teil der deutschen Staatsangehörigen, die in den Rentenbezug eintreten, hat bis zum Alter von 20 Jahren das erste sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis angetreten, lediglich bei der Gruppe derjenigen, die ab 29 Jahren ihren ersten Beitrag zur Rentenversicherung leisten, gibt es nochmals im Rentenzugang 2003 mit rund 5% aller Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit eine nennenswerte Häufung. Sämtliche Gruppen von Zuwanderern häufen sich dagegen am stärksten in der Kategorie „30 und älter“. Um die 40% aller Personen aus der Türkei und aus dem übrigen Europa (mit einem hohen Anteil aus dem ehemaligen Jugoslawien) sind erst in diesem Alter in die deutsche Sozialversicherung eingetreten. Bei den Personen aus der EU-15-Staaten (ohne Italien und BRD) und aus Italien macht der Anteil der erst spät in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung Eintretenden zwischen 15% und 30% aus.

Die Abbildung spiegelt darüber hinaus die unterschiedlichen Schwerpunkte der Einwanderungsjahre der verschiedenen Nationalitäten wider. Weil die Italiener/innen am frühesten eingewandert sind, weisen sie die weiteste Streuung über verschiedene Alterskategorien hinweg auf.²⁶ Die späte Einwanderung der Türken und übrigen Europäer führt dagegen dazu, dass nur diejenigen von Ihnen 2003 bereits Altersrente beziehen können, die mit einem höheren Lebensalter zugewandert sind. In den nächsten Jahren werden daher zunehmend auch Personen dieser Nationalitäten im Rentenzugang zu finden sein, die schon in jüngerem Alter Beiträge zur GRV geleistet haben.

²⁶ Die genaue Analyse des Einstiegsalters in den deutschen Arbeitsmarkt wird für alle ausländischen Nationalitäten durch die Kategorisierung der Variable für über Dreißigjährige verhindert.

Eine weitere, sehr wichtige Information über die Integration der Arbeitsmigrant/innen in den Arbeitsmarkt ist der Anteil sozialversicherungspflichtig Beschäftigter und das letzte erzielte Bruttoeinkommen. **Tabelle 3.9** zeigt zunächst den Anteil der sozialversicherungspflichtig Erwerbstätigen nach Nationalität im Jahr vor Renteneintritt.

Tabelle 3.9: Anteil sozialversicherungspflichtig Beschäftigter im Jahr vor Renteneintritt an Altersrenten (ohne Wohnort Ausland) im Rentenzugang 2003, Anteil in Prozent

Nationalität	weibliche Empfängerin	Frauen Anzahl	männlicher Empfänger	Männer Anzahl
Deutsch	28,4	39.914	41,6	33.489
Italienisch	24,0	398	32,6	1.480
Türkisch	21,0	255	26,7	718
EU 15 ohne Italien und BRD	31,8	963	33,3	1.900
Übriges Europa	35,9	637	26,2	1.120
Übriges Ausland	30,0	610	42,7	836
Staatenlos/unbekannt/ungeklärt	45,2	145	52,5	108
Gesamt	28,5	42.957	40,7	39.681
<i>davon mit Fremdrentenzeiten</i>	<i>19,3</i>	<i>2.558</i>	<i>36,8</i>	<i>4.276</i>

Quelle: FDZ-RV – SUFRTZN03XXVBB.

Durchgängig sind die Männer mit bis zu einem doppelt so hohen Anteil wie die Frauen sozialversicherungspflichtig beschäftigt.²⁷ Allerdings sind auch die Männer im Schnitt nur noch zu zwei Fünfteln in einem derartigen Beschäftigungsverhältnis. Am geringsten ist der Anteil bei den weiblichen Empfängerinnen mit Anerkennung von Zeiten nach dem Fremdretenengesetz mit unter einem Fünftel, hier ist der Anteil der männlichen Beschäftigten beinahe doppelt so hoch. Beide Gruppen liegen aber deutlich unter dem Durchschnitt aller Beschäftigten. Ebenfalls deutlich unter dem Durchschnitt liegen die Frauen aus Italien und der Türkei, während die Frauen unbekannter Herkunft, aus dem übrigen Europa und aus den Staaten der EU-15 überdurchschnittlich sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind. Aber auch die männlichen Beschäftigten aus den ehemaligen Anwerbestaaten sind nur noch zu einem Drittel (EU-15, Italien) bis zu einem Viertel (Türkei, übriges Europa) sozialversicherungspflichtig beschäftigt. In diesen Unterschieden zwischen den Personen aus den ersten Anwerbestaaten Italien und der EU-15 mit Staaten wie Spanien, Portugal und Griechenland auf der einen Seite und Staaten wie dem ehemaligen Jugoslawien und der Türkei auf der anderen Seite drückt sich aus, dass Arbeitsmigrant/innen mit späterem Arbeitseintritt in Deutschland prozentual stärker von den Umstrukturierungsprozessen des Arbeitsmarktes betroffen sind. Dies wird auch in **Tabelle 3.10** zur Arbeitslosigkeit deutlich.

²⁷ Die Kategorie sozialversicherungspflichtig beschäftigt umfasst in diesem Fall auch sonstig Pflichtversicherte (Handwerker u.ä.), Beschäftigte in Altersteilzeit und geringfügig Beschäftigte.

Betroffenheit von Arbeitslosigkeit

Ein weiterer Grund für niedrigere Rentenzahlbeträge kann die größere Betroffenheit durch Arbeitslosigkeit sein. Für ausländische Arbeitnehmer/innen ist eine höhere Arbeitslosigkeit bereits in den 1980er Jahren beobachtet worden. Seitdem hat sich die Lage mit einer im Schnitt der letzten Jahre durchschnittlich etwa doppelt so hohen Arbeitslosenrate bei Ausländern wie bei der deutschen Bevölkerung noch deutlich verschlechtert. Tabelle 3.10 zeigt, in welchem Umfang die verschiedenen Nationalitäten und die Personen mit Fremdrentenmerkmal vor dem Renteneintritt Arbeitslosengeld oder andere Leistungen nach dem Dritten Buch des Sozialgesetzbuches bezogen haben.

Tabelle 3.10: Bezug von Leistungen nach SGB III im Jahr vor Renteneintritt in Prozent (ohne Wohnort Ausland) im Rentenzugang 2003, Anteil in Prozent

Nationalität	weibliche Empfängerin	Frauen Anzahl	männlicher Empfänger	Männer Anzahl
Deutsch	15,7	39.914	24,7	33.489
Italienisch	15,2	398	24,6	1.480
Türkisch	40,3	255	54,5	718
EU 15 ohne Italien und BRD	19,7	963	22,9	1.900
Übriges Europa	18,1	637	35,1	1.120
Übriges Ausland	15,0	610	24,5	836
Staatenlos/unbekannt/ungeklärt	31,5	145	32,3	108
Gesamt	15,9	42.957	25,5	39.681
<i>davon mit Fremdrentenzeiten</i>	<i>10,3</i>	<i>2.558</i>	<i>22,2</i>	<i>4.276</i>

Quelle: FDZ-RV – SUFRTZN03XXVBB.

Etwa jeder vierte deutsche Mann und jede sechste Frau war im letzten Jahr vor Renteneintritt arbeitslos. Die Arbeitnehmer aus der EU-15 und aus dem übrigen Ausland unterscheiden sich nur unwesentlich von den deutschen Arbeitnehmern. Der höhere Anteil an Männern erklärt sich durch die höhere Arbeitsmarktbeteiligung der Männer. Von Arbeitslosigkeit vor dem Bezug der Altersrente waren vor allem Frauen und Männer türkischer Nationalität ganz überdurchschnittlich betroffen. Über die Hälfte der Personen dieser Nationalität kommen aus der Arbeitslosigkeit mit Bezug von SGB-III-Leistungen. Von den übrigen Ausländer/innen fallen die Personen der Kategorie „übriges Europa“ durch eine höhere Arbeitslosenquote als der Durchschnitt auf. Damit sind die Angehörigen der Nationen verstärkt in Deutschland arbeitslos geworden. Die Personen mit Fremdrentenzeiten sind dagegen nur unterdurchschnittlich im SGB-III-Bezug zu finden.

4 Vorschläge für die Analyse der Personen mit Migrationshintergrund in den Datensätzen der gesetzlichen Rentenversicherung

Der Beitrag hat einige Indikatoren für einen Migrationshintergrund im Lebenslauf beleuchtet, um die Auswirkungen von Zuwanderung, Auswanderung oder Pendelmigration in den Daten des SUF Versichertenrentenzugang 2003 deutlich zu machen. Ergebnis der Untersuchung des ersten Merkmals, des *Bezugs der Renten im Ausland*, ist, dass eine Zusammenfassung der Daten von Personen, die ihren Renteneintritt vom Ausland her erleben, mit Personen, die ihren Renteneintritt im Inland erleben, nicht sinnvoll ist. Der Bezug der Rente im Ausland ist ein sehr häufig ein Hinweis auf einen oft schon lange zurückliegenden Rückzug vom deutschen Arbeitsmarkt, was sich zum einen in niedrigen Rentenzahlbeträgen und zum anderen in fehlenden Informationen zur Erwerbs- und Einkommenssituation im Datensatz zu den Jahren vor dem Renteneintritt niederschlägt. Personen mit einem Wohnort im Ausland sollten daher aus empirischen Untersuchungen auf der Basis des SUF Versichertenrentenzugang 2003 ausgeschlossen oder nur unter ständiger Kontrolle der Auswirkungen dieser Gruppe auf die Ergebnisse untersucht werden. Bei Einbezug der Rentenbezieher im Ausland werden dann auch Aussagen über Personen getroffen, die üblicherweise in Studien schon deshalb nicht enthalten sind, weil die Datensätze nur Residenten eines Landes umfassen. Die Vergleichbarkeit ist daher dann nicht mehr in vollem Umfang gegeben.

Das nächste untersuchte Migrationsmerkmal, die *Anerkennung von Vertragsrentenanteilen*, zeigt dagegen, dass nicht jede Form von Zuwanderung nach Deutschland so deutliche Spuren in den Daten der Rentenversicherung hinterlassen muss. Die Anerkennung von Versicherungszeiten in anderen, ausländischen, gesetzlichen Rentenversicherungen soll verhindern, dass nur ungenügende Versicherungszeiten erreicht werden können. Die gewollte Angleichung der Rentenzahlbeträge findet sich in den Daten. Der verbleibende Unterschied zwischen Renten mit Vertragsrentenzeiten und solchen ohne solche Zeiten rechtfertigt den Ausschluss aus einer Untersuchung nicht. Die zunächst dramatisch erscheinenden Unterschiede etwa beim Rentenzahlbetrag bestehen nur aufgrund der Überlagerung des Merkmals des Vertragsrentenanteils mit anderen, wie etwa dem Auslandsbezug der Rente, die tatsächlich Indikatoren für eine deutlich vom Durchschnitt abweichende Versicherungsbiografie sind. Bei den Personen deutscher Staatsangehörigkeit mit Vertragsrentenanteilen ist zu berücksichtigen, dass dazu auch eingebürgerte Ausländer gehören können. Diese haben durch die Anerkennung von Vertragsrentenzeiten ebenfalls kaum Einbußen im Rentenbezug.

Schwieriger ist die Gruppe der Aussiedler und Spätaussiedler zu beurteilen. Sie haben bei den Rentenzahlbeträgen keine deutlich von der deutschen Vergleichsgruppe abweichenden Werte und erscheinen demnach empirisch sehr ähnlich wie die deutsche Vergleichsgruppe ohne Fremdrentenanteile. Diese Ähnlichkeit beruht aber wesentlich auf der Anerkennung der vorangegangenen Erwerbstätigkeit im Ausland. Zur Analyse herangezogene Variablen wie das Jahr des ersten Beitrags zur Rentenversicherung sind im Datensatz mit hypothetischen Werten belegt, die der Rentenberechnung zu Grunde gelegt werden. Bei der Erklärung und Analyse von biografischen Abläufen muss daher die Gruppe von Personen mit Fremdrentenmerkmal ausgeschlossen oder zumindest getrennt ausgewiesen werden. Wie ihr Bruttojahresverdienst vor dem Renteneintritt zeigt, ist die Phase der Erwerbstätigkeit in Deutschland für die Spätaus-

siedler nicht durchgängig positiv verlaufen. Ihr Einschluss würde bei Analysen, die etwa der Erklärung von Rentenzahlbeträgen dienen, daher die Erklärungskraft statistischer Modelle verschlechtern. Die negativen Verläufe der letzten Erwerbsjahre im Vergleich zu den zuvor vermerkten, teilweise hypothetischen, durchschnittlich erzielten Einkommen lassen sich nur vor dem Hintergrund der Einwanderung dieser Gruppe erklären. Die Gruppe der Spätaussiedler unterscheidet sich in den Daten deutlich von den anderen Zuwanderergruppen. Sie sind die bisher einzige Zuwanderergruppe, von der sich mehr Frauen als Männer im Rentenzugang befinden. Sie erreichen wie (eingebürgerte) Personen mit Vertragsrentenanteilen ebenfalls einen Rentenzahlbetrag, der nahe an der deutschen Vergleichsgruppe liegt.

Die Zuwanderung von ausländischen Arbeitnehmern mit Schwerpunkt auf den Anwerbestaaten unterscheidet sich durch ihren späten Eintritt in den deutschen Arbeitsmarkt von der deutschen Vergleichsgruppe. Dieser späte Eintritt ist ein Faktor, der die durchweg niedrigeren Rentenzahlbeträge erklären kann. Dies ist noch kein Grund, diese Personen aus empirischen Analysen auszuschließen, denn sie sind über den größten Teil ihres Erwerbslebens hinweg in Deutschland ansässig gewesen und damit Teil der deutschen Gesellschaft. Durch ihren Ausschluss würden insbesondere Analysen der häufig ausgeübten beruflichen Tätigkeiten systematisch verzerrt, denn ausländische Arbeitskräfte waren und sind ein wichtiger Teil der Erwerbsbevölkerung in Deutschland. Beachten muss man allerdings die unterschiedliche demografische Struktur der ausländischen Bevölkerung. Sie ist im Durchschnitt immer noch jünger als die deutsche Bevölkerung und konzentriert sich stärker in bestimmten Altersjahrgängen und in einem vergleichsweise engen Korridor an Jahren des Arbeitsmarkteintritts. Daher verteilt sie sich anders auf die Erwerbsminderungs- und Altersrenten. Diese demografische Struktur ist allerdings ein Abbild des volkswirtschaftlichen Bedürfnisses, demografische Lücken der deutschen Bevölkerung in den Nachkriegsjahren zu schließen. Auch unter diesem Gesichtspunkt würde der Ausschluss der ausländischen Bevölkerung zu Verzerrungen der tatsächlichen Struktur der Erwerbsbevölkerung in Deutschland führen. Unter ihnen befinden sich viele Personen mit nur wenigen Jahren Erwerbstätigkeit in Deutschland und einem Lebensmittelpunkt im Ausland. Die in Deutschland Verbliebenen haben in den letzten Jahren vor Renteneintritt deutlich niedrigere Einkommen und ein deutlich erhöhtes Arbeitslosigkeitsrisiko.

Etwas anders stellt sich diesbezüglich des relativ großen Anteils von Rentner/innen dar, die aus den EU-15-Staaten zugewandert waren, jedoch nach einigen Jahren Erwerbstätigkeit nicht mehr in Deutschland sozialversicherungspflichtig beschäftigt gewesen sind. Hier ist ein Zusammenhang mit den hohen Rückwanderungsquoten ausländischer Beschäftigter aus der Bundesrepublik zu sehen. Dieser Effekt ist am besten zu kontrollieren, indem die Personen mit Wohnsitz im Ausland aus der Datenbasis ausgeschlossen werden.

Eine auffällige Ausnahme bildet die kleine Kategorie der Arbeitsmigrant/innen aus dem übrigen Ausland (ohne Europa), unter denen sich Personen aus Nord-, Mittel- und Südamerika, aus Asien und aus Afrika befinden. Diese streuen beim Erwerbseintritt deutlich weiter als der Durchschnitt des Rentenzugangs, haben aber ihren Medianwert des Erwerbseintritts bereits im Jahr 1953.

Literatur

- Bade, K.* (2000): Europa in Bewegung. Migration vom späten 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart. München: Beck.
- Bender, S. & Seifert, W.* (2000): Zur beruflichen und sozialen Integration der in Deutschland lebenden Ausländer. In: Alba, R., P. Schmidt & M. Wasmer (Hg.): Deutsche und Ausländer - Freunde, Fremde oder Feinde? Empirische Befunde und theoretische Erklärungen. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, 55-92.
- Bundesministerium für Zuwanderung und soziale Sicherung (HG)* (2004): Übersicht über das Sozialrecht. Bonn.
- Geißler, R.* (2002): Die Sozialstruktur Deutschlands. Die gesellschaftliche Entwicklung vor und nach der Vereinigung. Mit einem Beitrag von Thomas Meyer. 3., grundlegend überarbeitete Auflage. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- Greif, S., G. Gediga & A. Janokowski* (1999): Erwerbslosigkeit und beruflicher Abstieg von Aussiedlerinnen und Aussiedlern. In: K. Bade & J. Oltmer (Hg.): Aussiedler: Deutsche Einwanderer aus Osteuropa. Osnabrück, IMIS. Bd. 8, 81-106.
- Heckmann, F.* (1981): Die Bundesrepublik - ein Einwanderungsland? Zur Soziologie der Gastarbeiterbevölkerung als Einwanderungsminorität. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Herbert, U.* (2001): Geschichte der Ausländerpolitik in Deutschland. Saisonarbeiter, Zwangsarbeiter, Gastarbeiter, Flüchtlinge. München: Beck.
- Hoffmann-Nowotny, H.-J.* (1973): Soziologie des Fremdarbeiterproblems. Eine theoretische und empirische Analyse am Beispiel der Schweiz. Stuttgart: Enke.
- Hunger, U.* (2003): Die deutsche 'Green Card'. Migration von Hochqualifizierten in theoretischer und empirischer Perspektive. IMIS-Beiträge. Osnabrück.
- Jamin, M.* (1999): Fremde Heimat. Zur Geschichte der Arbeitsmigration aus der Türkei. In: J. Motte, R. Ohliger & A. v. Oswald (Hg.): 50 Jahre Bundesrepublik - 50 Jahre Einwanderung. Nachkriegsgeschichte als Migrationsgeschichte. Frankfurt am Main: Campus, 145-183.
- Jankowitsch, B., T. Klein & S. Weick* (2000): Die Rückkehr ausländischer Arbeitsmigranten seit Mitte der achtziger Jahre. In: Alba, R., P. Schmidt & M. Wasmer (Hg.): Deutsche und Ausländer - Freunde, Fremde oder Feinde? Empirische Befunde und theoretische Erklärungen. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, 93-110.
- Mattes, M.* (1999): Zum Verhältnis von Migration und Geschlecht. Anwerbung und Beschäftigung von „Gastarbeiterinnen“ in der Bundesrepublik 1960 bis 1973. In: J. Motte, R. Ohliger & A. v. Oswald (Hg.): 50 Jahre Bundesrepublik - 50 Jahre Einwanderung. Nachkriegsgeschichte als Migrationsgeschichte. Frankfurt am Main: Campus, 285-309.
- Motte, J.* (1999): Gedrängte Freiwilligkeit. Arbeitsmigration, Betriebspolitik und Rückkehrförderung 1983/1984. In: J. Motte, R. Ohliger & A. v. Oswald (Hg.): 50 Jahre Bundesrepublik - 50 Jahre Einwanderung. Nachkriegsgeschichte als Migrationsgeschichte. Frankfurt am Main: Campus, 165-183.
- Münz, R.* (2001): Deutschland wird Einwanderungsland - Rückblick und Ausblick. Zuwanderung und Asyl. Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge. Nürnberg (Selbstverlag). Bd. 8, 173-214.
- Münz, R. & R. Ulrich* (2000): Die ethnische und demographische Struktur von Ausländern und Zuwanderern in Deutschland. In: Alba, R., P. Schmidt & M. Wasmer (Hg.): Deutsche und Ausländer: Freunde, Fremde oder Feinde? Empirische Befunde und theoretische Erklärungen. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag: 11-54.

- Münz, R., R. Ulrich & W. Seifert* (1997): *Zuwanderung nach Deutschland. Strukturen, Wirkungen, Perspektiven*. Frankfurt: Campus.
- Sachverständigenrat für Zuwanderung und Integration* (2004): *Migration und Integration - Erfahrungen nutzen, Neues wagen. Jahresgutachten 2004 des Sachverständigenrates für Zuwanderung und Integration*. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- Seifert, W.* (1998): *Social and Economic Integration of Foreigners in Germany*. In: Schuck, P. & R. Münz (Hg.): *Paths to Inclusion. The Integration of Migrants in the United States and Germany*. New York: Berghahn Books, 83-113.
- Seifert, W.* (2000). *Geschlossene Grenzen - offene Gesellschaften? Migrations- und Integrationsprozesse in westlichen Industrienationen*. Frankfurt: Campus.
- Statistisches Bundesamt* (2004): *Datenreport 2004*. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.

Tatjana Mika ist Volljuristin und Diplom-Soziologin. Sie studierte zunächst Rechtswissenschaft an der Freien Universität Berlin und der Università II Bo in Padua und dann Soziologie und Politikwissenschaft an der Freien Universität Berlin sowie der Graduate School der New School for Social Research in New York. Erstes und zweites juristisches Staatsexamen wurden in Berlin abgelegt. Sie war an der Humboldt Universität zu Berlin als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Fachbereich Rechtswissenschaft tätig. Sie unterrichtete Bürgerliches Recht und Rechtssoziologie am Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches Unternehmens- und Wirtschaftsrecht, Rechtssoziologie und Bürgerliches Recht. Zusätzlich war sie am Institut für Sozialwissenschaften der Humboldt Universität im Forschungsprojekt International Social Justice Project (ISJP) beschäftigt, in dem die Einstellungen der Bevölkerung zu Fragen der Gerechtigkeit untersucht werden. Seit 2004 ist sie Referentin im Forschungsdatenzentrum der Rentenversicherung.